

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

54

Gesetz: GewO § 133 f; BGB § 611 Konkurrenzklausel,
§§ 133, 157; ZPO § 91 a

- Leitsätze:
1. Wird ein Wettbewerbsverbot mit einem Arbeitnehmer auf bestimmte Erzeugnisse oder Produktionszweige beschränkt, so ist das in aller Regel dahin zu verstehen, daß dem Arbeitnehmer die Betätigung in einem Konkurrenzunternehmen nur insoweit verwehrt ist, wie er dort mit der Herstellung oder dem Vertrieb o.ä. der geschützten Artikel befaßt wird.
 2. Daß die Einhaltung eines Wettbewerbsverbots oft nur schwer zu überwachen ist, kann nicht gegen den Wortlaut des Verbots zu der Auslegung führen, der Arbeitnehmer dürfe überhaupt nicht in ein Konkurrenzunternehmen seines bisherigen Arbeitgebers eintreten, selbst wenn er dort auf einem anderen als dem durch das Verbot erfaßten Fertigungssektor tätig wird.
 3. Wird für eine Unterlassungsklage aus einem Wettbewerbsverbot vom Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt mit der Begründung, das Wettbewerbsverbot sei inzwischen abgelaufen, so kann der Beklagte weiterhin Klageabweisung beantragen, falls er ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat, daß die Unterlassungsklage unbegründet war (im Anschluß an BAG 11, 251 / 258 = AF Nr. 10 zu § 91 a ZPO; BGH NJW 1965, 537).

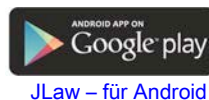
Aktenzeichen: 3 AZR 366/65

Urteil des BAG vom 30. April 1965

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 366/63

Sa 23/63 Hamm

54

Erklädet am
April 1965

z. Groll,
Regierungsobersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hartmann und Rastetter für Recht erkannt:

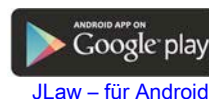
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Juli 1963 - 3 Sa 23/63 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w a g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war, nachdem er die Diplomprüfung an der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule Aachen abgelegt hatte, seit 1. Oktober 1953 bei der W

(im folgenden abgekürzt: WU) tätig. Am 1. August 1959 wechselte er zur Klägerin über und wurde dort Betriebsleiter. Die Klägerin erzeugt zu rund 96 % ihrer Fertigung patentierte- und hartgezogene Federdrähte Klasse I bis V und ölschlußgehärtete Federdrähte. In § IX des Anstellungsvertrags vereinbarten die Parteien ein Wettbewerbsverbot, das u. a. eine Karenzentschädigung zugunsten des Beklagten und Vertragsstrafen zugunsten der Klägerin für den Fall der Verletzung des Wettbewerbsverbots durch den Beklagten regelte und in seinen Eingangssätzen folgendes bestimmt:

"Herr Dr. Sch ist für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Firma G verpflichtet, für den unter a) bestimmten Zeitraum das folgende Wettbewerbsverbot zu beachten:

- a) Herr Dr. Sch darf während einer Sperrzeit von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden auf dem Fertigungssektor der Firma G :
- Patentiert- und hartgezogene Federdrähte, ölschlußgehärtete Federdrähte innerhalb
 - E u r o p a s
- keine Tätigkeit ausüben.

Er darf insbesondere nicht auf diesem Fertigungssektor als Angestellter oder freier Mitarbeiter tätig sein, sich nicht mittelbar oder unmittelbar an einem Unternehmen dieses Fertigungssektors mit Rat und Tat in irgendeiner Weise beteiligen, auch nicht als stiller Teilhaber; kein Unternehmen dieses Fertigungssektors gründen, erwerben

oder in irgendeiner Weise fördern;
nicht selbständig auf diesem Ferti-
gungssektor tätig werden oder anderen
Mitteilung über die dem Wettbewerbs-
verbot unterliegenden Angelegenheiten
machen."

Am 30. März 1962 kündigte der Beklagte der Klägerin zum 30. Juni 1962 und wurde daraufhin sofort beurlaubt. Bis zum 31. August 1962 zahlte die Klägerin dem Beklagten die vereinbarte Karenzentschädigung. Am 11. September 1962 trat der Beklagte in die Dienste seiner früheren Arbeitgeberin, der WU, und zwar in deren Werk H . Die WU hat ihre Hauptverwaltung in H und Werke mit unterschiedlichen Fertigungsprogrammen in H , L , O und A . Im Werk H liegen die Erzeugung und Weiterverarbeitung von gezogenem und verzinktem Eisendraht, die Erzeugung von Schweißdrähten und Schweißelektroden sowie die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Sondererzeugnissen wie Blankstahl, polierte Stangen und kunststoffumhüllter Draht. Die in dem Wettbewerbsverbot genannten Erzeugnisse werden bei der WU allein in deren Werk A hergestellt.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe durch die Tätigkeit bei der WU gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen; denn dieses verbiete dem Beklagten jegliche Tätigkeit für ein Unternehmen, das sich mit dem genannten Fertigungssektor befaßt. Der Beklagte dagegen ist der Ansicht, das Verbot erstrecke sich nur darauf, daß er sich auf dem genau bezeichneten Fertigungssektor betätige. Mit ihrer Klage hat die Klägerin im Antrag zu 1) die Verurteilung des Beklagten begehrt, jede Tätigkeit für die WU zu unterlassen, und im Antrag zu 2) die Zahlung von 6.000,-- DM nebst Zinsen als Teilbetrag der vom Beklagten in der Zeit vom 11. September bis zum 31. Oktober 1962 verwirkten Vertragsstrafe verlangt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. In der Revisionsinstanz hat die Klägerin wegen Ablaufs der für das Wettbewerbsverbot geltenden Frist die Klage hinsichtlich des Antrags zu 1) in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie verfolgt mit der Revision nur noch den Klageantrag zu 2) und bittet, unter entsprechender Abänderung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils dem Beklagten sämtliche Kosten des zweiten und dritten Rechtszugs aufzuerlegen. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen und bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hat zu Recht der Erledigung der Hauptsache hinsichtlich des Klageantrags zu 1) (Unterlassungsanspruch) widersprochen. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien schwebt bei dem Arbeitsgericht Iserlohn (Az. 1 Ca 391/64) ein Rechtsstreit, in dem die Klägerin den Beklagten auf Zahlung weiterer Vertragsstrafe in Höhe von 12.825,-- DM in Anspruch nimmt. Schon aus diesem Grunde hat der Beklagte das in diesem Zusammenhang zu fordernde schutzwürdige Interesse an einer rechtskräftigen Entscheidung über den Unterlassungsanspruch (vgl. BGH NJW 1965, 537; BAG 11, 251, 258 = AP Nr. 10 zu § 91 a ZPO).

II. Somit unterliegt der Prüfung des Senats das angefochtene Urteil in seinem ganzen Umfang. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Der Beklagte hat nicht gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot verstoßen.



1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Wettbewerbsabreden nicht weiter, aber auch nicht strenger auszulegen sind als andere Willenserklärungen, wobei dem Wortlaut eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung muß berücksichtigen, daß sich die Abrede allein auf die Unterlassung eines konkurrenzmäßig erheblichen Handelns beziehen kann. Die Auslegung darf nicht so weit gehen, daß dadurch Umgehungen des von den Vertragsparteien für ihre konkreten Verhältnisse Gewollten ermöglicht werden (vgl. BAG 3,296 [299] = AP Nr. 3 zu § 133 f GewO; BAG AP Nr. 16 zu § 74 HGB unter 3 b der Gründe; beide mit weiteren Hinweisen).

a) Damit stimmt es überein, wenn das Landesarbeitsgericht dem in § IX des Anstellungsvertrags erklärten Willen der Parteien und den Umständen beim Zustandekommen der Wettbewerbsabrede entnommen hat, daß dem Beklagten nur das Tätigwerden gerade auf dem genau bezeichneten Fertigungssektor (Federdrähte) habe verboten werden sollen, ein solcher Verstoß aber nicht vorliege. Das Landesarbeitsgericht hat dabei auch berücksichtigt, daß die Einhaltung eines Wettbewerbsverbots oft nur schwer zu überwachen ist. Das könne aber, worin dem Landesarbeitsgericht beizupflichten ist, nicht dazu führen, dem Beklagten eine Tätigkeit auf einem völlig anderen als dem durch das Verbot erfaßten Fertigungssektor nur deshalb zu untersagen, weil sein neuer Arbeitgeber auf dem verbotenen Fertigungsbereich mit dem bisherigen Arbeitgeber, der Klägerin, in Wettbewerb stehe.

1) Der Revision kann nicht beigespflichtet werden, wenn sie das Wettbewerbsverbot ganz allgemein auf eine Tätigkeit des Beklagten in einem mit der Klägerin in Wettbewerb stehenden Unternehmen ausdehnen will. Diese Meinung der Revision scheitert daran, daß die Parteien die Wettbewerbsabrede nach dem klaren Vertragswortlaut auf einen bestimmten Fertigungssektor begrenzt haben.



- 6 -

Eine solche Regelung, in der das Verbot auf bestimmte Erzeugnisse oder Produktionszweige beschränkt wird, ist in aller Regel dahin zu verstehen, daß dem Arbeitnehmer die Betätigung in einem Konkurrenzunternehmen nur insoweit verwehrt ist, wie er dort mit der Herstellung oder dem Vertrieb o. ä. der geschützten Artikel befaßt wird (so Grüll, Die Konkurrenzklausel, 2. Aufl., 1960, § 2 A III 8c, S. 38, in Verb. m. § 2 B II 2, S. 47).

Der von der Revision angeführte und vom Landesarbeitsgericht angeblich verletzte Erfahrungssatz, Wettbewerbsverbote seien nur sinnvoll, wenn ihre Einhaltung auch überwacht werden könne, ist in Wahrheit kein Erfahrungssatz, sondern eine vom Wunschdenken der Klägerin geleitete Meinung, die wohl zum Ausgangspunkt einer Wettbewerbsabrede genommen werden kann, hier aber im Vertragswortlaut nicht zum Ausdruck gekommen ist. Dies gilt erst recht dann, wenn wie hier nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorgetragen ist, der Arbeitnehmer habe sich auf dem geschützten Fertigungszweig betätigt.

c) Dem Landesarbeitsgericht ist auch kein Denkfehler unterlaufen, wie ihn die Revision darin sieht, daß das Landesarbeitsgericht dem Abs. 1 des Abschn. a in § IX des Anstellungsvertrags keine selbständige Bedeutung gegenüber dem Abs. 2 dieses Abschnitts beigemessen, dann aber eingeräumt habe, daß dem Beklagten die Beteiligung an einem Unternehmen des genannten Fertigungssektors untersagt sei, und damit dem Abs. 2 doch eine selbständige Bedeutung gegeben habe. Der Zusammenhang des angefochtenen Urteils (S. 16 f.) läßt klar erkennen, daß das Landesarbeitsgericht im Abs. 2 eine nähere Umschreibung der verbotenen Tätigkeitsformen gesehen hat. Wenn es als eine solche Tätigkeitsform die Beteiligung an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einem Unternehmen des genannten Fertigungssektors bezeichnet hat, so fügt sich dies widerspruchsfrei in die Ausführungen (S. 16 des Urteils), daß der Abs. 2 keine Erweiterung des Gebietes bringt, auf dem der Beklagte nicht tätig werden dürfe, sondern nur eine Erläuterung dessen darstelle, was unter den in Abs. 1 genannten Begriff "Tätigkeit" falle.

d) Die Revision weist durchaus zutreffend darauf hin, der Abs. 2 des Abschn. a des Wettbewerbsverbots enthalte gewissermaßen eine authentische Interpretation des in Abs. 1 festgelegten Grundsatzverbotes. Der Klägerin kann auch darin gefolgt werden, daß aufgrund des Abs. 2 dem Beklagten jede auch nur mittelbare Beeinflussung des beschriebenen Fertigungssektors in einem anderen Unternehmen verboten worden ist. Damit ist aber für die Klägerin bei dem festgestellten Sachverhalt nichts gewonnen. Die Klägerin hätte, wenn ihre Klage unter diesem Gesichtspunkt schlüssig sein sollte, dartun müssen, daß der Beklagte in seinem neuen Arbeitsverhältnis bei der WU den Fertigungssektor "Federdrähte" wenigstens mittelbar beeinflusst hat. Aus seiner Tätigkeit im Werk H der WU, in dem solche Drähte nicht erzeugt oder verarbeitet werden, kann eine derartige Folgerung nicht gezogen werden. Schon deshalb ist der Vorwurf der Revision, das Landesarbeitsgericht habe diese Auslegungsmöglichkeit nicht gesehen, unbegründet, ganz abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht (auf S. 16 f. des Urteils) inhaltsgleiche Überlegungen angestellt hat.

2. Auch die prozessualen Rügen der Klägerin sind unbegründet.

a) Den § 139 ZPO hat das Landesarbeitsgericht nicht verletzt. Es ist nicht ersichtlich, wie das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung der Wettbewerbsabrede auf den Gedanken hätte kommen können, es müsse aufklären, wie ähnliche Klauseln zwischen anderen Parteien aufgefaßt

würden. Der Wille der Parteien ist für die Auslegung einer Erklärung nur dann bedeutsam, wenn er zum Ausdruck gekommen ist. Daß hier u.U. ein vom Wortlaut abweichender übereinstimmender Wille der Parteien vorlag, der eine Auslegung der Erklärung durch das Gericht entbehrlich gemacht hätte, brauchte das Landesarbeitsgericht von sich aus nicht anzunehmen.

Es kommt hinzu, daß die Parteien nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in zweiter Instanz (Schriftsatz vom 19. Juni 1963, Bl. 113 ff. VorA) die Wettbewerbsklausel nicht fertig übernommen, sondern Wort für Wort ausgehandelt haben. Was dann noch über die Auslegung der in anderen Unternehmungen üblichen Klauseln hätte aufgeklärt werden sollen, ist unerfindlich.

b) Das Landesarbeitsgericht hatte auch keinen Anlaß, über den Hilfsantrag der Klägerin, der sich auf die Gültigkeit der Wettbewerbsabrede in einem kleineren räumlichen Bereich bezog, zu entscheiden. Auf die Gültigkeit der Abrede kam es vom Rechtsstandpunkt des Landesarbeitsgerichts aus nicht an. Es hat die volle Gültigkeit unterstellt und ist gleichwohl zur Klageabweisung gelangt, weil nach seiner, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, zutreffenden Ansicht der Beklagte das Wettbewerbsverbot so, wie es vereinbart ist, nicht verletzt hat. Mit der Entscheidung über den Hilfsantrag würde das Landesarbeitsgericht der Klägerin ein Rechtsgutachten über eine für die Entscheidung des Streitfalles unerhebliche Frage erstattet haben. Dies ist nicht Aufgabe eines Gerichts.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Hartmann

Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

